

**Dekret der Schulführungskraft  
Nr. 16 vom 15. Januar 2026****Ernennung des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz  
der Werkstätten und Laboratorien im Altbau der Schule**

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule „Johannes Gutenberg“ in Bozen, Edit Meraner, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- gemäß Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe e) des GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgende Änderungen (Einheitstextes zur Arbeitssicherheit), der die Ernennung von Personen (genannte „Vorgesetzte“) vorsieht, welche im Rahmen ihrer beruflichen Fähigkeiten und innerhalb der Grenzen der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse über die Arbeitstätigkeit wachen und die Umsetzung der erhaltenen Anweisungen garantieren, indem sie die korrekte Ausführung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und im Rahmen ihrer Funktion Entscheidungsbefugnis ausüben

und festgestellt, dass

- dass die Vorgesetzten ernannt werden müssen
- die zu ernennenden Personen den Kurs für „Arbeitssicherheit für Vorgesetzte“ zu 8 Stunden vor der Ernennung absolviert haben
- die zu ernennenden Personen eine Teilnahmebestätigung für den Kurs für „Arbeitssicherheit für Vorgesetzte“ zu 8 Stunden in den zwei Jahren vor der Ernennung vorlegen konnten
- der zu ernennende Person die im Artikel 19 des GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgende Änderungen (Einheitstextes zur Arbeitssicherheit) aufgelisteten Pflichten in den Paragraphen a), b), c), d), e), f), f-bis) und g) schriftlich mitgeteilt und gegengezeichnet wurden

Dies vorausgeschickt

verfügt

die Schulführungskraft Edit Meraner:

1. folgende Person/en als Vorgesetzte/r im Bereich Arbeitsschutz laut obgenannten Gesetzesbestimmungen in den EDV-Räumen der Schule zu ernennen:

- Geiger Beatrix
- Tratter Gerhard
- Lechner Josef
- Vidoni Massimo

2. folgende Person/en als Vorgesetzte/r im Bereich Arbeitsschutz in den Räumen mit IMAC-Computern der Schule zu ernennen:

- Schönafinger Othmar
- Lageder Eva

3. folgende Person/en als Vorgesetzte/r im Bereich Arbeitsschutz der Werkstätten und Laboratorien im Altbau der Schule:

- Deeg Julian

Gegen diese Verwaltungsmaßnahme kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

Die Führungskraft der Schule der Berufsbildung  
Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Ernennung des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz  
in den EDV-Räumen der Schule**

Bozen, am 15.01.2026

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen

an Frau Geiger Beatrix

informiere ich Sie als Arbeitgeber / Arbeitgeberin, dass Sie die Rolle des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz gemäß Artikel 2<sup>1</sup>, Absatz 1, Buchstabe e) des GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgende Änderungen innehaben.

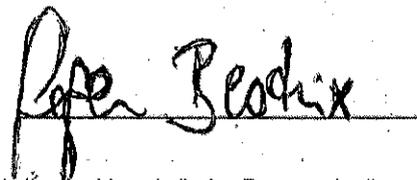
Die in Artikel 19 des oben genannten Dekrets vorgesehenen Pflichten der Vorgesetzten sind im Folgenden aufgeführt:

- a) Darüber wachen, dass die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die gesetzlichen Pflichten und Anweisungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erfüllen und die kollektiven Schutzmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, verwenden. Im Falle fortdauernder Nichtbefolgung sind die direkten Vorgesetzten davon in Kenntnis setzen.
- b) Überprüfen, dass nur die angemessen unterwiesenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Bereiche betreten, in denen sie einem ernstem und spezifischen Risiko ausgesetzt sind.
- c) Das Einhalten der Schutzmaßnahmen im Notfall bezüglich der Risikosituationen einfordern und Anweisungen erteilen, damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko den Arbeitsplatz oder den Gefahrenbereich verlassen.
- d) So schnell als möglich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die einem ersten und unmittelbarem Risiko ausgesetzt sind, über das Risiko, sowie über die ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informieren.
- e) Davon absehen, von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei Fortbestehen des ernstem und unmittelbarem Risikos die Wiederaufnahme der Arbeit zu verlangen, angemessene begründete Ausnahmefälle ausgenommen.
- f) Dem Arbeitgeber oder der Führungskraft die Mängel an Arbeitsmitteln, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen, sowie jegliches weitere Risiko, das während der Arbeit auftritt und von dem sie auf Grund der erhaltenen Ausbildung Kenntnis erlangen, schnellstens mitteilen.
- f-bis) Wenn während der Überwachung Mängel an den Arbeitsmitteln und Geräten festgestellt werden bzw. ein gefährlicher Zustand auftritt, gegebenenfalls vorübergehend die Tätigkeit unterbrechen und in jedem Fall unverzüglich die festgestellten Mängel an den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin und dem / der Führungskraft melden.
- g) Spezifische Schulungen und Ausbildungskurse gemäß Artikel 37 besuchen.

Ich erinnere Sie daran, dass im Falle der Nichteinhaltung die Sanktionen, die für den Verstoß gegen Art. 19 von den Aufsichtsbehörden verhängt werden können, in Artikel 56<sup>2</sup> des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgenden Änderungen aufgeführt sind.

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Unterschrift des / der Vorgesetzten



<sup>1</sup> Definition Vorgesetzter / Vorgesetzte: Person, welche im Rahmen ihrer beruflichen Fähigkeiten und innerhalb der Grenzen der Ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse über die Arbeitstätigkeit wacht und die Umsetzung der erhaltenen Anweisungen garantiert, indem sie die korrekte Ausführung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und im Rahmen ihrer Funktion Entscheidungsbefugnis ausübt

<sup>2</sup> Strafen für den Vorgesetzten / die Vorgesetzte:

1. Mit Bezug auf alle Bestimmungen dieses Dekrets werden die Vorgesetzten, im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen, bestraft:
  - a) mit einer Haftstrafe bis zu zwei Monaten oder mit einer Geldbuße von 491,40 bis 1.474,21 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben a), c), e), f) und f-bis)
  - b) mit einer Haftstrafe bis zu einem Monat oder mit einer Geldbuße von 245,70 bis 982,81 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben b), d) und g).

**Ernennung des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz  
in den EDV-Räumen der Schule**

Bozen, am 15.01.2026

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen

an Herrn Tratter Gerhard

informiere ich Sie als Arbeitgeber / Arbeitgeberin, dass Sie die Rolle des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz gemäß Artikel 2<sup>1</sup>, Absatz 1, Buchstabe e) des GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgende Änderungen innehaben.

Die in Artikel 19 des oben genannten Dekrets vorgesehenen Pflichten der Vorgesetzten sind im Folgenden aufgeführt:

- a) Darüber wachen, dass die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die gesetzlichen Pflichten und Anweisungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erfüllen und die kollektiven Schutzmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, verwenden. Im Falle fortdauernder Nichtbefolgung sind die direkten Vorgesetzten davon in Kenntnis setzen.
- b) Überprüfen, dass nur die angemessen unterwiesenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Bereiche betreten, in denen sie einem ernstem und spezifischen Risiko ausgesetzt sind.
- c) Das Einhalten der Schutzmaßnahmen im Notfall bezüglich der Risikosituationen einfordern und Anweisungen erteilen, damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko den Arbeitsplatz oder den Gefahrenbereich verlassen.
- d) So schnell als möglich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die einem ersten und unmittelbarem Risiko ausgesetzt sind, über das Risiko, sowie über die ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informieren.
- e) Davon absehen, von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei Fortbestehen des ernstem und unmittelbarem Risikos die Wiederaufnahme der Arbeit zu verlangen, angemessene begründete Ausnahmefälle ausgenommen.
- f) Dem Arbeitgeber oder der Führungskraft die Mängel an Arbeitsmitteln, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen, sowie jegliches weitere Risiko, das während der Arbeit auftritt und von dem sie auf Grund der erhaltenen Ausbildung Kenntnis erlangen, schnellstens mitteilen.
- f-bis) Wenn während der Überwachung Mängel an den Arbeitsmitteln und Geräten festgestellt werden bzw. ein gefährlicher Zustand auftritt, gegebenenfalls vorübergehend die Tätigkeit unterbrechen und in jedem Fall unverzüglich die festgestellten Mängel an den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin und dem / der Führungskraft melden.
- g) Spezifische Schulungen und Ausbildungskurse gemäß Artikel 37 besuchen.

Ich erinnere Sie daran, dass im Falle der Nichteinhaltung die Sanktionen, die für den Verstoß gegen Art. 19 von den Aufsichtsbehörden verhängt werden können, in Artikel 56<sup>2</sup> des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgenden Änderungen aufgeführt sind.

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Unterschrift des / der Vorgesetzten



<sup>1</sup> Definition Vorgesetzter / Vorgesetzte: Person, welche im Rahmen ihrer beruflichen Fähigkeiten und innerhalb der Grenzen der Ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse über die Arbeitstätigkeit wacht und die Umsetzung der erhaltenen Anweisungen garantiert, indem sie die korrekte Ausführung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und im Rahmen ihrer Funktion Entscheidungsbefugnis ausübt

<sup>2</sup> Strafen für den Vorgesetzten / die Vorgesetzte:

1. Mit Bezug auf alle Bestimmungen dieses Dekrets werden die Vorgesetzten, im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen, bestraft:
  - a) mit einer Haftstrafe bis zu zwei Monaten oder mit einer Geldbuße von 491,40 bis 1.474,21 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben a), c), e), f) und f-bis)
  - b) mit einer Haftstrafe bis zu einem Monat oder mit einer Geldbuße von 245,70 bis 982,81 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben b), d) und g).

**Ernennung des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz  
in den EDV-Räumen der Schule**

Bozen, am 20.01.2026

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen

an Herrn Lechner Josef

informiere ich Sie als Arbeitgeber / Arbeitgeberin, dass Sie die Rolle des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz gemäß Artikel 2<sup>1</sup>, Absatz 1, Buchstabe e) des GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgende Änderungen innehaben,

Die in Artikel 19 des oben genannten Dekrets vorgesehenen Pflichten der Vorgesetzten sind im Folgenden aufgeführt:

- a) Darüber wachen, dass die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die gesetzlichen Pflichten und Anweisungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erfüllen und die kollektiven Schutzmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, verwenden. Im Falle fortdauernder Nichtbefolgung sind die direkten Vorgesetzten davon in Kenntnis setzen.
- b) Überprüfen, dass nur die angemessen unterwiesenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Bereiche betreten, in denen sie einem ernstem und spezifischen Risiko ausgesetzt sind.
- c) Das Einhalten der Schutzmaßnahmen im Notfall bezüglich der Risikosituationen einfordern und Anweisungen erteilen, damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko den Arbeitsplatz oder den Gefahrenbereich verlassen.
- d) So schnell als möglich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die einem ersten und unmittelbarem Risiko ausgesetzt sind, über das Risiko, sowie über die ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informieren.
- e) Davon absehen, von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei Fortbestehen des ernstem und unmittelbarem Risikos die Wiederaufnahme der Arbeit zu verlangen, angemessene begründete Ausnahmefälle ausgenommen.
- f) Dem Arbeitgeber oder der Führungskraft die Mängel an Arbeitsmitteln, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen, sowie jegliches weitere Risiko, das während der Arbeit auftritt und von dem sie auf Grund der erhaltenen Ausbildung Kenntnis erlangen, schnellstens mitteilen.
- f-bis) Wenn während der Überwachung Mängel an den Arbeitsmitteln und Geräten festgestellt werden bzw. ein gefährlicher Zustand auftritt, gegebenenfalls vorübergehend die Tätigkeit unterbrechen und in jedem Fall unverzüglich die festgestellten Mängel an den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin und dem / der Führungskraft melden.
- g) Spezifische Schulungen und Ausbildungskurse gemäß Artikel 37 besuchen.

Ich erinnere Sie daran, dass im Falle der Nichteinhaltung die Sanktionen, die für den Verstoß gegen Art. 19 von den Aufsichtsbehörden verhängt werden können, in Artikel 56<sup>2</sup> des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgenden Änderungen aufgeführt sind.

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Unterschrift des / der Vorgesetzten

---

---



<sup>1</sup> Definition Vorgesetzter / Vorgesetzte: Person, welche im Rahmen ihrer beruflichen Fähigkeiten und innerhalb der Grenzen der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse über die Arbeitstätigkeit wacht und die Umsetzung der erhaltenen Anweisungen garantiert, indem sie die korrekte Ausführung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und im Rahmen ihrer Funktion Entscheidungsbefugnis ausübt

<sup>2</sup> Strafen für den Vorgesetzten / die Vorgesetzte:

1. Mit Bezug auf alle Bestimmungen dieses Dekrets werden die Vorgesetzten, im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen, bestraft:
  - a) mit einer Haftstrafe bis zu zwei Monaten oder mit einer Geldbuße von 491,40 bis 1.474,21 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben a), c), e), f) und f-bis)
  - b) mit einer Haftstrafe bis zu einem Monat oder mit einer Geldbuße von 245,70 bis 982,81 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben b), d) und g).

**Ernennung des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz  
in den EDV-Räumen der Schule**

Bozen, am 15.01.2026

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen

an Herrn Vidoni Massimo

informiere ich Sie als Arbeitgeber / Arbeitgeberin, dass Sie die Rolle des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz gemäß Artikel 2<sup>1</sup>, Absatz 1, Buchstabe e) des GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgende Änderungen innehaben.

Die in Artikel 19 des oben genannten Dekrets vorgesehenen Pflichten der Vorgesetzten sind im Folgenden aufgeführt:

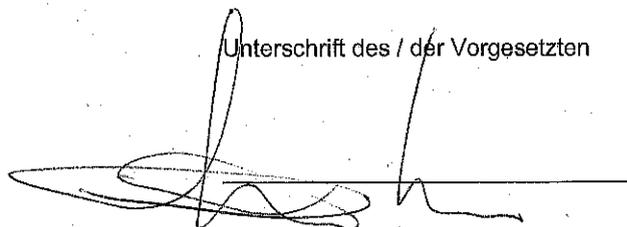
- a) Darüber wachen, dass die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die gesetzlichen Pflichten und Anweisungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erfüllen und die kollektiven Schutzmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, verwenden. Im Falle fortdauernder Nichtbefolgung sind die direkten Vorgesetzten davon in Kenntnis setzen.
- b) Überprüfen, dass nur die angemessen unterwiesenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Bereiche betreten, in denen sie einem ernstem und spezifischen Risiko ausgesetzt sind.
- c) Das Einhalten der Schutzmaßnahmen im Notfall bezüglich der Risikosituationen einfordern und Anweisungen erteilen, damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko den Arbeitsplatz oder den Gefahrenbereich verlassen.
- d) So schnell als möglich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die einem ersten und unmittelbarem Risiko ausgesetzt sind, über das Risiko, sowie über die ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informieren.
- e) Davon absehen, von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei Fortbestehen des ernstem und unmittelbarem Risikos die Wiederaufnahme der Arbeit zu verlangen, angemessene begründete Ausnahmefälle ausgenommen.
- f) Dem Arbeitgeber oder der Führungskraft die Mängel an Arbeitsmitteln, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen, sowie jegliches weitere Risiko, das während der Arbeit auftritt und von dem sie auf Grund der erhaltenen Ausbildung Kenntnis erlangen, schnellstens mitteilen.
- f-bis) Wenn während der Überwachung Mängel an den Arbeitsmitteln und Geräten festgestellt werden bzw. ein gefährlicher Zustand auftritt, gegebenenfalls vorübergehend die Tätigkeit unterbrechen und in jedem Fall unverzüglich die festgestellten Mängel an den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin und dem / der Führungskraft melden.
- g) Spezifische Schulungen und Ausbildungskurse gemäß Artikel 37 besuchen.

Ich erinnere Sie daran, dass im Falle der Nichteinhaltung die Sanktionen, die für den Verstoß gegen Art. 19 von den Aufsichtsbehörden verhängt werden können, in Artikel 56<sup>2</sup> des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgenden Änderungen aufgeführt sind.

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

---

Unterschrift des / der Vorgesetzten



<sup>1</sup> Definition Vorgesetzter / Vorgesetzte: Person, welche im Rahmen ihrer beruflichen Fähigkeiten und innerhalb der Grenzen der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse über die Arbeitstätigkeit wacht und die Umsetzung der erhaltenen Anweisungen garantiert, indem sie die korrekte Ausführung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und im Rahmen ihrer Funktion Entscheidungsbefugnis ausübt

<sup>2</sup> Strafen für den Vorgesetzten / die Vorgesetzte:

1. Mit Bezug auf alle Bestimmungen dieses Dekrets werden die Vorgesetzten, im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen, bestraft:
  - a) mit einer Haftstrafe bis zu zwei Monaten oder mit einer Geldbuße von 491,40 bis 1.474,21 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben a), c), e), f) und f-bis)
  - b) mit einer Haftstrafe bis zu einem Monat oder mit einer Geldbuße von 245,70 bis 982,81 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben b), d) und g).

**Ernennung des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz  
in den Räumen mit IMAC-Computern der Schule**

Bozen, am 15.01.2026

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen

an Herrn Schönafinger Othmar

informiere ich Sie als Arbeitgeber / Arbeitgeberin, dass Sie die Rolle des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz gemäß Artikel 2<sup>1</sup>, Absatz 1, Buchstabe e) des GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgende Änderungen innehaben.

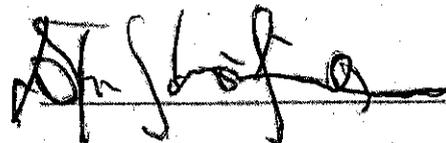
Die in Artikel 19 des oben genannten Dekrets vorgesehenen Pflichten der Vorgesetzten sind im Folgenden aufgeführt:

- a) Darüber wachen, dass die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die gesetzlichen Pflichten und Anweisungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erfüllen und die kollektiven Schutzmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, verwenden. Im Falle fortdauernder Nichtbefolgung sind die direkten Vorgesetzten davon in Kenntnis setzen.
- b) Überprüfen, dass nur die angemessen unterwiesenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Bereiche betreten, in denen sie einem ernstem und spezifischen Risiko ausgesetzt sind.
- c) Das Einhalten der Schutzmaßnahmen im Notfall bezüglich der Risikosituationen einfordern und Anweisungen erteilen, damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko den Arbeitsplatz oder den Gefahrenbereich verlassen.
- d) So schnell als möglich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die einem ersten und unmittelbarem Risiko ausgesetzt sind, über das Risiko, sowie über die ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informieren.
- e) Davon absehen, von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei Fortbestehen des ernstem und unmittelbarem Risikos die Wiederaufnahme der Arbeit zu verlangen, angemessene begründete Ausnahmefälle ausgenommen.
- f) Dem Arbeitgeber oder der Führungskraft die Mängel an Arbeitsmitteln, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen, sowie jegliches weitere Risiko, das während der Arbeit auftritt und von dem sie auf Grund der erhaltenen Ausbildung Kenntnis erlangen, schnellstens mitteilen.
- f-bis) Wenn während der Überwachung Mängel an den Arbeitsmitteln und Geräten festgestellt werden bzw. ein gefährlicher Zustand auftritt, gegebenenfalls vorübergehend die Tätigkeit unterbrechen und in jedem Fall unverzüglich die festgestellten Mängel an den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin und dem / der Führungskraft melden.
- g) Spezifische Schulungen und Ausbildungskurse gemäß Artikel 37 besuchen.

Ich erinnere Sie daran, dass im Falle der Nichteinhaltung die Sanktionen, die für den Verstoß gegen Art. 19 von den Aufsichtsbehörden verhängt werden können, in Artikel 56<sup>2</sup> des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgenden Änderungen aufgeführt sind.

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Unterschrift des / der Vorgesetzten



<sup>1</sup> Definition Vorgesetzter / Vorgesetzte: Person, welche im Rahmen ihrer beruflichen Fähigkeiten und innerhalb der Grenzen der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse über die Arbeitstätigkeit wacht und die Umsetzung der erhaltenen Anweisungen garantiert, indem sie die korrekte Ausführung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und im Rahmen ihrer Funktion Entscheidungsbefugnis ausübt

<sup>2</sup> Strafen für den Vorgesetzten / die Vorgesetzte:

1. Mit Bezug auf alle Bestimmungen dieses Dekrets werden die Vorgesetzten, im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen, bestraft:
  - a) mit einer Haftstrafe bis zu zwei Monaten oder mit einer Geldbuße von 491,40 bis 1.474,21 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben a), c), e), f) und f-bis)
  - b) mit einer Haftstrafe bis zu einem Monat oder mit einer Geldbuße von 245,70 bis 982,81 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben b), d) und g).

**Ernennung des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz  
in den Räumen mit IMAC-Computern der Schule**

Bozen, am 15.01.2026

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen

an Frau Lagerer Eva

informiere ich Sie als Arbeitgeber / Arbeitgeberin, dass Sie die Rolle des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz gemäß Artikel 2<sup>1</sup>, Absatz 1, Buchstabe e) des GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgende Änderungen innehaben.

Die in Artikel 19 des oben genannten Dekrets vorgesehenen Pflichten der Vorgesetzten sind im Folgenden aufgeführt:

- a) Darüber wachen, dass die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die gesetzlichen Pflichten und Anweisungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erfüllen und die kollektiven Schutzmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, verwenden. Im Falle fortdauernder Nichtbefolgung sind die direkten Vorgesetzten davon in Kenntnis setzen.
- b) Überprüfen, dass nur die angemessen unterwiesenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Bereiche betreten, in denen sie einem ersten und spezifischen Risiko ausgesetzt sind.
- c) Das Einhalten der Schutzmaßnahmen im Notfall bezüglich der Risikosituationen einfordern und Anweisungen erteilen, damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko den Arbeitsplatz oder den Gefahrenbereich verlassen.
- d) So schnell als möglich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die einem ersten und unmittelbarem Risiko ausgesetzt sind, über das Risiko, sowie über die ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informieren.
- e) Davon absehen, von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei Fortbestehen des ersten und unmittelbarem Risikos die Wiederaufnahme der Arbeit zu verlangen, angemessene begründete Ausnahmefälle ausgenommen.
- f) Dem Arbeitgeber oder der Führungskraft die Mängel an Arbeitsmitteln, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen, sowie jegliches weitere Risiko, das während der Arbeit auftritt und von dem sie auf Grund der erhaltenen Ausbildung Kenntnis erlangen, schnellstens mitteilen.
- f-bis) Wenn während der Überwachung Mängel an den Arbeitsmitteln und Geräten festgestellt werden bzw. ein gefährlicher Zustand auftritt, gegebenenfalls vorübergehend die Tätigkeit unterbrechen und in jedem Fall unverzüglich die festgestellten Mängel an den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin und dem / der Führungskraft melden.
- g) Spezifische Schulungen und Ausbildungskurse gemäß Artikel 37 besuchen.

Ich erinnere Sie daran, dass im Falle der Nichteinhaltung die Sanktionen, die für den Verstoß gegen Art. 19 von den Aufsichtsbehörden verhängt werden können, in Artikel 56<sup>2</sup> des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgenden Änderungen aufgeführt sind.

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Unterschrift des / der Vorgesetzten



<sup>1</sup> Definition Vorgesetzter / Vorgesetzte: Person, welche im Rahmen ihrer beruflichen Fähigkeiten und innerhalb der Grenzen der ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse über die Arbeitstätigkeit wacht und die Umsetzung der erhaltenen Anweisungen garantiert, indem sie die korrekte Ausführung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und im Rahmen ihrer Funktion Entscheidungsbefugnis ausübt

<sup>2</sup> Strafen für den Vorgesetzten / die Vorgesetzte:

1. Mit Bezug auf alle Bestimmungen dieses Dekrets werden die Vorgesetzten, im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen, bestraft:
  - a) mit einer Haftstrafe bis zu zwei Monaten oder mit einer Geldbuße von 491,40 bis 1.474,21 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben a), c); e), f) und f-bis)
  - b) mit einer Haftstrafe bis zu einem Monat oder mit einer Geldbuße von 245,70 bis 982,81 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben b), d) und g).

**Ernennung des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz  
der Werkstätten und Laboratorien im Altbau der Schule**

Bozen, am 15.01.2026

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen

an Herrn Deeg Julian

informiere ich Sie als Arbeitgeber / Arbeitgeberin, dass Sie die Rolle des Vorgesetzten / der Vorgesetzten im Bereich Arbeitsschutz gemäß Artikel 2<sup>1</sup>, Absatz 1, Buchstabe e) des GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgende Änderungen innehaben.

Die in Artikel 19 des oben genannten Dekrets vorgesehenen Pflichten der Vorgesetzten sind im Folgenden aufgeführt:

- a) Darüber wachen, dass die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die gesetzlichen Pflichten und Anweisungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erfüllen und die kollektiven Schutzmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, verwenden. Im Falle fortdauernder Nichtbefolgung sind die direkten Vorgesetzten davon in Kenntnis setzen.
- b) Überprüfen, dass nur die angemessen unterwiesenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Bereiche betreten, in denen sie einem ernstem und spezifischen Risiko ausgesetzt sind.
- c) Das Einhalten der Schutzmaßnahmen im Notfall bezüglich der Risikosituationen einfordern und Anweisungen erteilen, damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei ernstem, unmittelbarem und unvermeidbarem Risiko den Arbeitsplatz oder den Gefahrenbereich verlassen.
- d) So schnell als möglich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die einem ernstem und unmittelbarem Risiko ausgesetzt sind, über das Risiko, sowie über die ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informieren.
- e) Davon absehen, von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei Fortbestehen des ernstem und unmittelbarem Risikos die Wiederaufnahme der Arbeit zu verlangen, angemessene begründete Ausnahmefälle ausgenommen.
- f) Dem Arbeitgeber oder der Führungskraft die Mängel an Arbeitsmitteln, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen, sowie jegliches weitere Risiko, das während der Arbeit auftritt und von dem sie auf Grund der erhaltenen Ausbildung Kenntnis erlangen, schnellstens mitteilen.
- f-bis) Wenn während der Überwachung Mängel an den Arbeitsmitteln und Geräten festgestellt werden bzw. ein gefährlicher Zustand auftritt, gegebenenfalls vorübergehend die Tätigkeit unterbrechen und in jedem Fall unverzüglich die festgestellten Mängel an den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin und dem / der Führungskraft melden.
- g) Spezifische Schulungen und Ausbildungskurse gemäß Artikel 37 besuchen.

Ich erinnere Sie daran, dass im Falle der Nichteinhaltung die Sanktionen, die für den Verstoß gegen Art. 19 von den Aufsichtsbehörden verhängt werden können, in Artikel 56<sup>2</sup> des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 und nachfolgenden Änderungen aufgeführt sind.

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Unterschrift des / der Vorgesetzten

---



---

<sup>1</sup> Definition Vorgesetzter / Vorgesetzte: Person, welche im Rahmen ihrer beruflichen Fähigkeiten und innerhalb der Grenzen der Ihrem Auftrag entsprechenden organisatorischen und funktionalen Befugnisse über die Arbeitstätigkeit wacht und die Umsetzung der erhaltenen Anweisungen garantiert, indem sie die korrekte Ausführung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und im Rahmen ihrer Funktion Entscheidungsbefugnis ausübt

<sup>2</sup> Strafen für den Vorgesetzten / die Vorgesetzte:

1. Mit Bezug auf alle Bestimmungen dieses Dekrets werden die Vorgesetzten, im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen, bestraft:
  - a) mit einer Haftstrafe bis zu zwei Monaten oder mit einer Geldbuße von 491,40 bis 1.474,21 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben a), c), e), f) und f-bis)
  - b) mit einer Haftstrafe bis zu einem Monat oder mit einer Geldbuße von 245,70 bis 982,81 Euro für die Missachtung von Artikel 19, Absatz 1, Buchstaben b), d) und g).